

daß ihnen und ihren Nachfolgern bei Feststellung des eintretenden Falls aus der Staatscasse ihnen zu gewährenden Pensionsbetrags ihre frühere Dienstzeit als Geistliche und Lehrer mit zum Staatsdienste angerechnet werden möge.

Diesen Antrag haben die Bittsteller hauptsächlich damit zu begründen gesucht, daß zu den von ihnen bekleideten Aemtern, theils der Natur der Sache, theils der Verordnung vom 10. April 1835 §. 3 gemäß, nur Männer gewählt werden könnten, die eine längere Zeit hindurch im Dienste der Kirche, oder bezüglich der Schule sich die erforderliche Befähigung dafür erworben hätten, daß sonach aber, weil diese auf einem andern Wege nicht erlangt werden können, ihre frühere Anstellung nothwendige Vorbedingung ihres Uebergangs in den Staatsdienst sei. Dabei haben dieselben zugleich auf das Verhältniß der Professoren an der Universität Leipzig und der Dicastrianten sich bezogen, bei denen nach §. 33 des Staatsdienergesetzes der Staatsdienst, bei späterer Beförderung in denselben, vom Eintritt in die Professur oder in das Dicastrium an gerechnet werden solle.

Se. Königliche Majestät befinden hierauf die Verhältnisse bei jenen Beamten allerdings eigenthümlicher Art und von der Beschaffenheit, daß es mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit nicht vereinbar sein würde, wenn die Zeit des frühern Kirchen- oder Schuldienstes derselben, welche gleichwohl ein wesentliches Erforderniß ihrer Anstellung ist, bei deren Pensionirung ganz außer Berücksichtigung bleiben sollte, zumal dadurch der Fall eintreten könnte, daß sie selbst desjenigen Ruhegehalts ganz oder theilweise verlustig würden, auf welchen sie in ihrem frühern Amte für den Fall der Emeritirung rechtlichen Anspruch gehabt hätten.

Se. Königliche Majestät beabsichtigen daher, bei künftigen Anstellungen diesen Uebelstand durch Verhandlungen mit den Anzustellenden, wobei hauptsächlich auf deren bisheriges Einkommen, so wie auf die Dauer ihrer Dienstzeit zu sehen sein würde, vorher zur Erledigung zu bringen, und diesfalls im einzelnen Falle eine billige Regulirung treffen zu lassen, die um so nöthiger sein wird, weil außerdem zu besorgen steht, daß vorzüglich qualificirte, schon längere Zeit als Geistliche fungirende Männer zur Annahme der Stelle eines Kirchen- und Schulraths nicht geneigt sein würden. Rücksichtlich der jetzt bereits Angestellten haben aber dergleichen Verhandlungen nicht stattfinden können, und es hat sich daher ein Ausweg nöthig gemacht, der sich darin finden lassen wird, wenn die Regierung durch ständische Zustimmung ermächtigt wird, die solchen nach dem Staatsdienergesetze zukommende Pension, unter Berücksichtigung der einschlagenden Verhältnisse, in angemessener Maaße, jedoch äußerstens bis auf $\frac{2}{3}$ des Gehalts zu erhöhen, vorausgesetzt immer, daß hierdurch derjenige Pensionsbetrag nicht überstiegen wird, welchen solche bei Berechnung ihrer frühern Dienstzeit in Kirche und Schule zu der des Staatsdienstes zu beanspruchen haben würden.

Se. Königliche Majestät sehen daher hierüber der Erklärung der getreuen Stände entgegen, denen Allerhöchst Sie im Uebrigen mit Huld und Gnade jederzeit wohl beigelhan verbleiben.

Dresden, am 12. Januar 1846.

Friedrich August.

(LS)

Carl August Wilhelm Eduard von Wietersheim.

Der Bericht der zweiten Deputation der zweiten Kammer enthält Folgendes:

Nach §. 33 des die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffenden Gesetzes vom 7. März 1835 sind die Dienstjahre, nach deren Zahl die Pension des entlassenen Dieners festzustellen ist, überhaupt von demjenigen Zeitpunkte an zu rechnen, wo dem Diener das erste Bestallungsdecret ausgefertigt worden ist. Ausnahme hiervon tritt jedoch ein bei den Dicastrianten und Professoren an der Universität zu Leipzig, bei welchen, in so fern sie später zu Staatsdienststellen, d. i. nach §. 2. desselben Gesetzes zu solchen Stellen, mit denen ein bestimmter jährlicher Gehalt aus der Staatscasse verbunden ist, befördert werden, die Dienstzeit schon von ihrem Eintritte in das Dicastrium oder in die Professur an zu rechnen ist. Und bei den aus dem Militärdienste in den Civildienst übergegangenen Dienern wird die Militärszeit mit zugerechnet, wenn er entweder unmittelbar aus dem Militair- in den Civildienst übertrat, oder seine Entlassung aus erstem mit einer Pension verbunden war. Hiernach hat der bei dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts angestellte Geheime Kirchen- und Schulrath, und haben die Kirchen- und Schulräthe bei den vier Kreisdirectionen Anspruch auf Pension nur nach ihrer im Staatsdienste verlebten Zeit, ohne Rücksicht auf ihre frühere Dienstzeit als Geistliche oder Schullehrer, in welcher sie sich gleichwohl nur die zu ihrer Stellung im Staate erforderlich practische Befähigung erwerben konnten. Liegt aber offenbar der obigen Bestimmung, bei den Mitgliedern der Juristenfacultät und des vormaligen Schöppenstuhls von der Zeit des Eintritts in dieses Verhältniß die Pension zu berechnen, eben sowohl, daß sie sich in dieser Zeit dem Dienste des Staats, wenn auch nicht im Sinne des Staatsdienergesetzes, nämlich ohne Gehalt aus der Staatscasse, gewidmet, als daß sie sich darin größere Befähigung für den ihnen nachher übertragenen eigentlichen Staatsdienst angeeignet hatten, so hätte dieselbe Bestimmung in §. 33 des Staatsdienergesetzes auf die Kirchen- und Schulräthe aus gleichen um so stärkern Gründen erstreckt werden mögen, da einem Manne, welcher weder ein Kirchen-, noch ein Schulamt bekleidet hat, rational das Amt eines Kirchen- oder Schulraths nicht anvertraut werden kann, hingegen der vorherige bei der Pensionirung zu Statten kommende Militärdienst in der Regel zum Staatsdienste nicht befähigt. Es waren also nicht bloß gleiche, sondern sogar gewichtigere Gründe vorhanden, den Kirchen- und Schulräthen in §. 33 die Pension eben so zu berechnen, wie für die Dicastrianten, Professoren und Militairpersonen ausnahmsweise geschehen ist, so daß man fast glauben möchte, es seien jene Beamten, deren damals nur zwei, einer bei dem Ministerium des Cultus, der andere bei der Oberamtsregierung in Budissin angestellt waren, willkürlich der Berücksichtigung entgangen. Diese haben folglich nach Ansicht der Deputation eben so gerechten, als billigen Anspruch auf Gleichstellung im Berechnen der Staatsdienerpension mit jenen aus einer Spruchbehörde, oder Professur, oder aus dem Militärdienste in den sogenannten eigentlichen Staatsdienst übergegangenen.

Anders ist zwar das Verhältniß der nach Bekanntmachung des Staatsdienergesetzes bei der im Jahre 1835 erfolgten Organisation der Mittelbehörden von Kirchen- oder Schulstellen zu den Kreisdirectionen in Dresden, Leipzig und Zwickau gewählten drei Kirchen- und Schulräthen. Da diesen jenes Gesetz bekannt war, so konnten sie vor Annahme ihrer Stellen erwägen, ob sie sich in Nachtheil befanden, indem sie die aus ihrem damaligen amtlichen Verhältnisse ihnen zustehenden Ansprüche gegen die nach der Dienstjahrscala des §. 32. §. zu erwartende Pension aufgaben. Mit Annahme des von ihnen jetzt bekleideten Amtes unterwerfen